Diplomklausur aus Strafverfahrensrecht

11. August 2020 **Universität Salzburg**

Bearbeitungszeit: 1,5 Stunden
Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

1. Im Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung legt die Lebensgefährtin des Vaters des Beschuldigten vor der Polizei – unter Verzicht auf ihre Aussagebefreiung – eine belastende Zeugenaussage ab. In der späteren Hauptverhandlung möchte sie den Sohn ihres Lebensgefährten aber nicht noch einmal belasten und beruft sich auf ihre Aussagebefreiung. Auf Nachfrage des Gerichts erklärt sie sich aber ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre frühere Aussage vor der Polizei verlesen wird. Auch als das Gericht sie über die Folgen einer Verwertung der früheren Aussage belehrt, bleibt sie bei ihrer Zustimmung zur Verlesung. Die Aussage wird daraufhin verlesen, die Verurteilung stützt sich unter anderem auf diese.

a) War die Lebensgefährtin des Vaters überhaupt von der Aussage befreit?

b) Kann die Verteidigung das Urteil erfolgreich anfechten?

2. X ist wegen Geschlechtlicher Nötigung gemäß § 202 StGB angeklagt. In der Hauptverhandlung verdichten sich die Hinweise darauf, dass X nicht nur „gefährlich“, sondern mit einer „gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben“ gedroht hat, sodass eine Vergewaltigung gemäß § 201 StGB vorläge. Jedoch beantragt die Staatsanwaltschaft keine Anklageausdehnung. Dem Gericht wird die wesentliche Änderung erst bei der Konzeption des Urteils bewusst. Ohne Ausdehnung der Anklage verurteilt es X wegen Vergewaltigung gemäß § 201 StGB.

a) Kann die Verteidigung die Verurteilung erfolgreich anfechten?

b) Im Urteil wird außerdem die Einziehung des Springmessers ausgesprochen, das X während der Vergewaltigung bei sich gehabt hat. Kann die Einziehung erfolgreich angefochten werden?

3. Dem U wird eine Gefährliche Drohung gemäß § 107 Abs 1, Abs 2 StGB (mit nicht nur leichten Folgen) angelastet. Infolge des dringenden Tatverdachts verhängt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Vernehmung des U die Untersuchungshaft, weil aufgrund bestimmter Umstände zu befürchten sei, dass er in Freiheit weitere ähnliche Delikte begehen würde.

a) Kann die Verteidigung die Verhängung der Untersuchungshaft erfolgreich anfechten?

b) Wer entscheidet darüber und ist diese Entscheidung anfechtbar?

c) Wie lange darf die Untersuchungshaft, sofern ihre Voraussetzungen erfüllt sind, in einem Strafverfahren wegen § 107 Abs 1, Abs 2 StGB höchstens dauern?

Viel Erfolg!